

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Vom 15. September 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 1. September 2000 die vom Studiendekansrat Bauwesen am 15. September 1999 auf Grund von § 97 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991, zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 249, 1999 Seiten 95, 98), beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg nach Stellungnahme des Hochschulsenats nach § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 15. September 1999

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Prüfungsanspruch
- § 4 Aufbau des Studiengangs und Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Kollegialprüfungen
- § 10 Studienprojekte
- § 11 Studiennachweise
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen
- § 14 Einstufung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 18 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bewertung der Gesamtprüfungsleistung
- § 20 Zeugnis

III. Bachelor of Science (B.Sc.)

- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Art und Umfang der Prüfung
- § 23 Bachelor-Thesis
- § 24 Bewertung der Leistungen
- § 25 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

IV. Diplomprüfung

- § 26 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 27 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Diplomarbeit
- § 29 Bewertung der Gesamtprüfungsleistung
- § 30 Zeugnis und Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplomurkunde
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung stellt den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Stadtplanung dar. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Stadtplanung vorliegen. Sie beinhalten die Kompetenzen zur selbstständigen Formulierung und Analyse komplexer Aufgaben der Stadtplanung sowie zur Entwicklung und kritischen Reflexion von Lösungskonzeptionen unter Einsatz praktischer und wissenschaftlicher Planungsmethoden.

(2) Die Prüfung zum Bachelor of Science stellt den ersten, berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Stadtplanung dar. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden über gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Stadtplanung im Sinne detaillierten Grundwissens verfügen, Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen,

Methoden und Erkenntnisse in ausgewählten Handlungsfeldern der Stadtplanung anzuwenden.

(3) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§2

Akademische Grade

(1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen. In der Diplomurkunde wird auf Antrag der Studierenden der Studiengang angegeben.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung zum Bachelor of Science wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. In der Urkunde wird auf Antrag der Studierenden der Studiengang angegeben.

§3

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für Studierende, die für den Studiengang Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) immatrikuliert sind oder immatrikuliert gewesen sind.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem Studiengang der Stadtplanung oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplom-Vorprüfung, die Bachelor of Science-Prüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§4

Aufbau des Studiengangs und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor of Science beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelor-Thesis und für das Diplom zehn Semester einschließlich der Diplomarbeit und einer berufspraktischen Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt 26 Wochen (davon 16 Wochen bis zur Prüfung zum Bachelor of Science).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt. Das Studium

der ersten beiden Semester erfolgt im Rahmen eines interdisziplinären Grundstudiums Allgemeines Bauwesen, das sich aus dem Lehrangebot des Studiengangs Bauingenieurwesen und Umwelttechnik sowie des Studiengangs Stadtplanung zusammensetzt,

2. ein zweisemestriges Fachstudium, das mit der Prüfung zum Bachelor of Science und
3. ein viersemestriges Vertiefungsstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Es werden mindestens zweimal jährlich innerhalb folgender Prüfungszeiträume Prüfungstermine angeboten:

für das Sommersemester: 16. Mai bis 15. November und
für das Wintersemester: 16. November bis 15. Mai.

Die Anmeldung zu einer Prüfung hat bis zu vier Wochen vor Ablauf des Vorlesungszeitraums beim zuständigen Prüfungsamt der TUHH zu erfolgen.

§5

Prüfungsausschuss

(1) Am Studiendekanat Bauwesen wird für den Studiengang Stadtplanung ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Stadtplanung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden vom Studiendekanatsrat aus dem Kreis der an dem Studiengang Beteiligten für zwei Jahre (Studierende für ein Jahr) gewählt.

(3) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der TUHH sein und werden vom Studiendekanatsrat gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen gemäß Prüfungsordnung und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Studiendekanatsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei seiner Abwesenheit die der Stellvertretung.

(8) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Wird dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist er dem Widerspruchsausschuss (§ 61 HmbHG) zuzuleiten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen das vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann. Hiervon ausgenommen sind die in § 13 und § 14 geregelten Fälle.

(10) Der Prüfungsausschuss setzt für Gleichwertigkeitsprüfungen (§ 13) und die Einstufungsprüfung (§ 14) eine Prüfungskommission ein.

(11) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. die Bearbeitungsdauer angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach an der TUHH lehren. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff

zu Prüfenden bestellt werden. Die Namen der Prüfenden und der Umfang der Prüfungsberechtigung sind universitätsintern zu veröffentlichen.

(3) Zu Prüfenden können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der TUHH sind; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für mündliche Prüfungen und die Diplomarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) An jeder mündlichen Prüfung, die nur von einer oder einem Prüfenden abgenommen wird, nimmt eine sachkundige Beisitzende oder ein sachkundiger Beisitzer teil. Zu Beisitzenden können nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Vor der Festsetzung der Noten durch die Prüfenden sind die Beisitzer zu hören.

(6) Die Diplomarbeit, die Projektarbeiten für das P2- und das P3-Projekt sowie die Bachelor-Thesis sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(7) Die Studierenden können für mündliche Prüfungen – sofern sie nicht studienbegleitend sind – und für die Diplomarbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§7

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, z.B. Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten, Projektberichte und die Bachelor-Thesis.

(2) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt entsprechend der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) in der Regel zwischen einer Stunde und drei Stunden.

(4) Die Studierenden haben sich auf Verlangen während der Klausur auszuweisen.

(5) Schriftliche Prüfungen sind – soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden – von zwei Prüfern zu bewerten. Sind keine zwei Prüfer für das Fach vorhanden, kann davon abgewichen werden. Für die Bachelor-Thesis findet § 23 Absatz 7 Satz 2 Anwendung.

§8

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden oder von mehreren Prüfenden abgenommen. Die Prüfenden führen das Prüfungsgespräch.

(2) Die Studierenden werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Studierenden geprüft. Die Studierenden haben sich auf Verlangen während der Prüfung auszuweisen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt pro Studentin oder Student bei

- Prüfungen im Rahmen des Vordiploms und des Bachelor of Science etwa 20 Minuten;
- Kollegialprüfungen im Fachstudium 30 bis 40 Minuten;
- Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung (Vertiefungsstudium) 30 bis 40 Minuten;
- der Kollegialprüfung im Rahmen der Diplomprüfung etwa 45 Minuten.

(4) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten, das die oder der Beisitzende beziehungsweise die oder der zweite Prüfende führt. Es wird von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden beziehungsweise der oder dem zweiten Prüfenden unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(5) Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der oder dem Prüfenden mitzuteilen.

(6) Mitglieder der TUHH sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn einen besonderen Nachteil befürchten lässt.

§9

Kollegialprüfungen

(1) Bei den Kollegialprüfungen zum Bachelor of Science handelt es sich um schriftliche oder mündliche Prüfungen über den gesamten Lehrinhalt von jeweils zwei kombinierten Pflichtfächern. Sie werden von den zuständigen Prüfenden gemeinsam konzipiert und gemeinsam durchgeführt.

(2) Bei den Kollegialprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung handelt es sich um mündliche

Prüfungen über den gesamten Lehrinhalt des gewählten Studienschwerpunktes. Sie werden von jeweils zwei Prüfenden gemeinsam konzipiert und gemeinsam durchgeführt.

§ 10

Studienprojekte

(1) Studienprojekte dienen der eigenständigen und umfassenden Auseinandersetzung mit realen Aufgaben, der Vermittlung von Kenntnissen und Methoden, deren systematischen Einordnung und Verknüpfung sowie der praktischen Erprobung der erlernten fachlichen Inhalte. Die Projekte werden in Gruppen bearbeitet. In den Projekten P1, P2 und P3 sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht überschreiten. Im Projekt P4 sollte die Gruppengröße mindestens 2 und höchstens 5 Personen betragen.

(2) Als Prüfungsleistung (benoteter Leistungsnachweis) weisen die Gruppen in Arbeitspapieren (z. B. Zwischenprotokollen, Entwürfen, Referaten), hochschulöffentlichen Vorträgen und einer abschließenden Projektdokumentation ihre Fähigkeit nach, Aufgaben der Stadtplanung fachgerecht zu bearbeiten. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden ist auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abzugrenzen.

(3) Das Thema des Studienprojekts wird von der das Projekt betreuenden Person des Studiengangs Stadtplanung ausgegeben. Hierbei sind Themenvorschläge von Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Studienprojekt wird von zwei Prüfern benotet. Die Benotung wird in einem schriftlichen Gutachten erläutert; sie richtet sich nach dem Beitrag zum Gesamtergebnis der Arbeit, den Fähigkeiten zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten und dem Verständnis für das gesamte Studienprojekt sowie den fachlichen Kenntnissen.

§ 11

Studiennachweise

(1) Durch einen Studiennachweis wird den Studierenden bescheinigt, dass sie an einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen und die wichtigsten Begriffe, Prinzipien und Methoden verstanden haben.

(2) Studiennachweise werden auf Grund von Kolloquien, Referaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen oder schriftlichen Arbeiten erteilt. Die Form der Studiennachweise wird von den Prüfenden festgelegt. Einzelheiten regelt § 6 der Studienordnung.

(3) Studiennachweise sind unbenotet.

(4) In Fächern, für die ein Studiennachweis ausreichend ist, können die Studierenden auf Antrag eine Prüfung ablegen.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz der Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Notenziffern können jeweils zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden, wobei jedoch 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind; die differenzierte Note ist jeweils im Protokoll zu vermerken.

(3) Prüfungen, die schlechter als mit 4,0 bewertet werden, sind nicht bestanden.

§ 13

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

(1) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen bzw. als Zulassungsvoraussetzung anzuerkennen, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Leistungen, die nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Studien- oder Prüfungsleistungen im Ergebnis gleichwertig sind. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) Prüfungen zum Bachelor of Science werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(5) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(6) Die Diplomarbeit und die Bachelor-Thesis müssen von einer Professorin oder einem Professor des Studiendekanats Bauwesen an der TUHH ausgegeben werden.

(7) Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienleistungen sind bis vier Wochen vor Abgabe des Immatrikulationsantrages an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anträge gegebenenfalls nach Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 14

Einstufung

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die Studienleistungen anderer Hochschulen bzw. anderer Studiengänge nachweisen, werden nach einer Studienberatung vom Prüfungsausschuss in ein entsprechendes Semester eingestuft.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die weitere Studienleistungen oder entsprechende Kenntnisse nachweisen möchten, können eine Einstufungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer, diese bilden die Prüfungskommission.

(3) Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Hamburg, Fachbereich Architektur, werden unter bestimmten Voraussetzungen in das 7. Semester des Studienganges Stadtplanung eingestuft. Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) In der Einstufungsprüfung müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie über die inhaltlichen Eingangsvoraussetzungen zu dem jeweils beantragten Semester verfügen.

(5) Die Einstufungsprüfung besteht in der Regel aus drei mündlichen Prüfungen von je 20 Minuten Dauer. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Prüfungsgebiete werden für jeweils einzelne Semester entsprechend dem jeweils gültigen

gen Studienplan nach Inhalt und Niveau vom Studiendekanat bekannt gegeben.

(7) Wird die Einstufungsprüfung als erfolgreich bewertet, gelten die damit laut Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen als erfolgreich besucht. In der Einstufungsprüfung wird außerdem festgelegt, welche erbrachten Leistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(8) Die Prüfungskommission kann die Einstufung in das beantragte Semester mit der Auflage zulassen, dass einzelne Leistungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachträglich erbracht werden.

(9) Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt die Prüfungskommission.

(10) Lehnt die Prüfungskommission den Einstufungsantrag ab, so stellt sie zugleich dasjenige Semester fest, in das die Antragstellerin oder der Antragsteller einzustufen ist.

(11) Die Prüfungskommission teilt Entscheidungen zu den Absätzen 7 bis 10 dem Prüfungsausschuss und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im nächsten Prüfungszeitraum, für den die oder der Studierende immatrikuliert ist, wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss soll die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung davon abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienberatung teilgenommen hat.

(4) Hat die Studierende oder der Studierende nach ununterbrochenem Studium innerhalb von neun Semestern alle Prüfungen gemäß § 27 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 erfolgreich abgelegt und die Nachweise nach § 27 Absatz 2 Nummern 6 und 7 erbracht, so kann sie oder er zum nächsten Prüfungszeitraum beantragen, einzelne Prüfungen nach § 27 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 einmal zu wiederholen. Sie oder er kann dann entscheiden, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Über die Nichtanrechnung von Unterbrechungen des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit des freien Prüfungsversuchs nach § 56 Absatz 1 Satz 1 HmbHG ist ausgeschlossen.

(5) Erfolgt die Prüfung schriftlich und wird die zweite Wiederholungsprüfung schlechter als mit 4,0 bewertet, so kann auf Antrag der oder des Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des schriftlichen Prüfungsergebnisses eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung ergibt sich die Note 4,0.

(6) Wird die Diplomarbeit oder die Bachelor-Thesis schlechter als mit 4,0 bewertet, so kann sie grundsätzlich einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, mit einem anderen Thema wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Sind alle Wiederholungs- und Ergänzungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Frühere Fehlversuche in gleichen oder verwandten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden bei der Festsetzung der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist das Zeugnis eines Arztes vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Im Falle einer schriftlichen Prüfung wird in der Regel der Termin der schriftlichen Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum anberaumt.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt

die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen einer Prüfung festgestellt worden, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung eine Frist von vier Wochen für eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme einzuräumen.

(5) Die Maßnahme nach Absatz 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, nach der die oder der Studierende die erste Prüfung zum Vordiplom ablegen will, an das zuständige Prüfungsamt der TUHH zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Studiengang Stadtplanung an der TUHH immatrikuliert ist oder gewesen ist;
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
4. der Nachweis über die Teilnahme an der nach § 45 Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz HmbHG geforderten Studienfachberatung.

(3) Die Zulassung erteilt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 3 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Die zu ihr gehörenden Einzelprüfungen können grundsätzlich nach Abschluss eines jeden Semesters abgelegt werden, wobei die hierzu ergehenden Empfehlungen des Prüfungsausschusses berücksichtigt werden sollten.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Pflichtfächern (Absatz 3);
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Absatz 4);
3. benoteter Leistungsnachweis über das P2-Projekt (Gewichtung entsprechend 6 SWS);
4. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Wahlfächern (Absatz 5);
5. Studiennachweise aus den in Absatz 6 genannten Fächerkatalogen;
6. benoteter Leistungsnachweis über einen städtebaulichen oder landschaftsplanerischen Entwurf (Gewichtung entsprechend 4 SWS);
7. Studiennachweis über ein Projekt mit stadtplanerischem oder städtebaulichem Schwerpunkt (P1-Projekt);
8. der Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens fünftägigen, seminaristisch begleiteten Exkursion.

(3) Schriftliche oder mündliche Prüfungen sind in folgenden Pflichtfächern durchzuführen:

1. Geschichte der modernen Stadtentwicklung (Gewichtung 2 SWS);
2. Einführung in die Methoden der Stadtplanung (Gewichtung 2 SWS);
3. Instrumente und Verfahren der Stadtplanung (Gewichtung 2 SWS);
4. Einführung in die Stadt- und Regionalsoziologie (Gewichtung 2 SWS);
5. GIS und CAD in der Stadtplanung (Gewichtung 2 SWS);
6. Einführung in stadtplanerisches Projektmanagement (Gewichtung 2 SWS).

(4) Schriftliche oder mündliche Prüfungen sind in folgenden Wahlpflichtfächern durchzuführen:

1. Einführung in die Stadtökologie oder Einführung in die Landschaftsplanung (Gewichtung 2 SWS);
2. Quartiersentwicklung oder Wohnen und Stadtteilentwicklung (Gewichtung 2 SWS).

(5) Darüber hinaus sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in Wahlfächern zur Ergänzung des Studiengangs im Grundstudium im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden zu erbringen. Dies können Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Lehrangebot des Studiengangs Stadtplanung oder anderer Studiengänge der TUHH oder anderer Hamburger Hochschulen sein (Gewichtung je nach SWS).

(6) Studiennachweise sind wie folgt zu erbringen:

1. dreizehn Studiennachweise aus dem Katalog der Pflichtfächer:
 - Gesellschaft im Wandel;
 - Einführung in das Berufsfeld der Stadtplanung;
 - Städtebauliche Gebäudelehre;
 - Methoden der Darstellung;
 - Arbeits- und Studientechniken;
 - Projekt des Bauingenieurwesens;
 - Einführung in die Wirtschaftswissenschaften;
 - Einführung in computergestütztes Planen und Entwerfen;
 - Einführung in politisch-administrative Grundlagen des Planens und Bauens und das BGB;
 - Einführung in das Planungsrecht;
 - Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung;
 - Einführung in die Verkehrsplanung;
 - Regionalentwicklung im Wandel;
 - Theorien und Prozesse.
2. drei Studiennachweise aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer:
 - Einführung in die Mathematik oder Einführung in das Bauen und Konstruieren oder Wasserversorgung und Stadtentwässerung;
 - Gebauter Raum und Freiraum oder Einführung in das Berufsfeld der Architektur;

- Gender Planning oder Siedlungs- und Infrastrukturplanung in anderen gesellschaftlichen Kontexten.

(7) Die oder der Prüfende bestimmt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form der Studien- und der Prüfungsleistung, sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 19

Bewertung der Gesamtprüfungsleistung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach § 18 Absatz 2 sämtliche Noten der Prüfungen und Leistungsnachweise mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind, alle Studiennachweise erbracht sind und die Teilnahme an der Exkursion nachgewiesen werden kann.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen gewichteten Prüfungsleistungen. Als Gewichtungsfaktor dient die angegebene Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Prüfungsfach.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt zwischen 1,0 und 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Studiennachweise und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan zu unterzeichnen und trägt das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatri-

kulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

III.

Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 21

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Science ist spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, nach der die oder der Studierende die erste Prüfung zum Bachelor of Science ablegen will, an das zuständige Prüfungsamt der TUHH zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

2. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Studiengang Stadtplanung an der TUHH immatrikuliert ist oder gewesen ist;

3. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Stadtplanung oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 13 Absätze 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung;

4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine auf der Diplom-Vorprüfung aufbauende Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung erteilt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 3 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 22

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Science ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Zur Prüfung gehören:

1. schriftliche oder mündliche Kollegialprüfungen in kombinierten Pflichtfächern des fünften und sechsten Semesters (Absatz 3);
2. eine schriftliche oder mündliche Prüfung in dem Pflichtfach nach Absatz 4;
3. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Wahlpflichtfächern des fünften und sechsten Semesters (Absatz 5);
4. ein benoteter Leistungsnachweis über ein Projekt nach Absatz 6;
5. die Bachelor-Thesis (§ 23);
6. der Nachweis über eine fachlich ausgerichtete berufspraktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (§ 4 Absatz 1).

(3) Je eine schriftliche oder mündliche Prüfung ist als Kollegialprüfung in den folgenden kombinierten Pflichtfächern des fünften und sechsten Semesters durchzuführen:

1. Neue rechtliche Steuerungsinstrumente in der Stadtplanung/Einführung in das Fachplanungsrecht (Gewichtung 4 SWS);
2. Einführung in die Arbeitsstätten- und Gewerbeplanung/ Einführung in die Stadtökonomie (Gewichtung 4 SWS).

(4) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung ist im Pflichtfach Einführung in die Planungstheorie durchzuführen (Gewichtung 2 SWS).

(5) Vier schriftliche oder mündliche Prüfungen sind in den folgenden Wahlpflichtfächern des fünften und sechsten Semesters durchzuführen:

1. Stadtbaugeschichte I oder Stadtbaugeschichte II (Gewichtung 2 SWS);
2. Stadtregionale Umweltplanung oder Stadtregionale Verkehrsplanung (Gewichtung 2 SWS);
3. Wohnungspolitik und Stadtteilentwicklung oder Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (Gewichtung 2 SWS);
4. Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung oder Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (Gewichtung 2 SWS).

(6) Ein benoteter Leistungsnachweis ist über das Projekt P3 zu erbringen (Gewichtung entsprechend 6 SWS).

§ 23

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine studienbegleitende schriftliche Prüfungsarbeit, die die fachwis-

senschaftliche Ausbildung dokumentiert. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Das Thema der Bachelor-Thesis wird aus kombinierten Lehrinhalten der Pflichtfächer „Stadtplanung im regionalen Kontext“ und „Informelle Planungsverfahren auf Quartiers- und Stadtteilebene“ abgeleitet.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von denjenigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der TUHH ausgegeben und betreut, die im Studiengang Stadtplanung die in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen anbieten. Die ausgebende Hochschullehrerin bzw. der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuende zulassen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Bachelor-Thesis sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor-Thesis beträgt zwei Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bachelor-Thesis kann in Gruppen von maximal drei Studierenden bearbeitet werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der ausgebenden Hochschullehrerin bzw. beim ausgebenden Hochschullehrer abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Bachelor-Thesis soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten und geht mit einer Gewichtung entsprechend sechs SWS in die Gesamtnote ein. Eine bzw. einer der Prüfenden ist die ausgebende Hochschullehrerin bzw. der ausgebende Hochschullehrer.

§ 24

Bewertung der Leistungen

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Science ist bestanden, wenn die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, des benoteten Leistungsnachweises des Projektes P3 sowie der Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ lauten und der

Nachweis über die geforderte berufspraktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen vorliegt.

(2) § 19 Absätze 2 bis 4 findet sinngemäß Anwendung.

§25

Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Science ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan zu unterzeichnen und trägt das Datum der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung. Im Übrigen gilt § 20 Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, durch die das Studiendekanat den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verleiht.

(3) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder vom Studiendekan und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Hamburg-Harburg versehen.

IV.

Diplomprüfung

§26

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit, nach der die oder der Studierende die erste Prüfung ablegen will, an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Studiengang Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg immatrikuliert ist oder gewesen ist;
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelor of Science-Prüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung in

demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

4. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Bachelor of Science-Prüfung im Studiengang Stadtplanung oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gemäß § 13 Absätze 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt, wenn sämtliche Bedingungen nach § 27 Absatz 2 mit Ausnahme der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit erfüllt sind und der Nachweis über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Science vorliegt.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung erteilt der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 3 verloren hat.

§27

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist mit Ausnahme der Diplomarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung eine studienbegleitende Prüfung. Die zu ihr gehörenden Einzelprüfungen können grundsätzlich nach Abschluss eines jeden Semesters abgelegt werden, wobei die hierzu ergehenden Empfehlungen des Prüfungsausschusses berücksichtigt werden sollten.

(2) Zur Diplomprüfung gehören:

1. Vier mündliche Prüfungen, davon
 - eine Prüfung in einem Fach des gewählten Studienschwerpunkts:
 - A) Planungsmanagement und Projektentwicklung:
 - a) Methoden kooperativer Planung und Konfliktlösung (Gewichtung 2 SWS);
 - b) Projektfinanzierung und Kostenmanagement (Gewichtung 2 SWS);
 - c) Vertiefung Stadtökonomie (Gewichtung 2 SWS);
 - d) Vertiefung Stadt- und Regionalsoziologie (Gewichtung 2 SWS);
 - e) Städtebauliche Denkmalpflege (Gewichtung 2 SWS);

- f) Planungsrecht in Europa (Gewichtung 2 SWS);
 - g) Community Planning im In- und Ausland (Gewichtung 2 SWS);
 - h) Stadtplanerisches Projekt-Management im internationalen Kontext (Gewichtung 2 SWS);
 - i) Stadtplanung im internationalen Vergleich (Gewichtung 2 SWS);
 - j) Statistik und SPSS (Gewichtung 2 SWS);
 - k) Politik und Verwaltung in Europa (Gewichtung 2 SWS);
 - l) Stadterneuerung im nationalen und internationalen Kontext (Gewichtung 2 SWS);
 - m) Bodenordnung und Flächenmanagement (Gewichtung 2 SWS);
 - n) Arbeitsfelder in der Stadtplanung im In- und Ausland (Gewichtung 2 SWS);
- oder
- B) Stadt, Umwelt und Infrastruktur:
- a) Methoden der Umweltplanung (Gewichtung 2 SWS);
 - b) Stadttechnik (Gewichtung 2 SWS);
 - c) Vertiefung Stadtökonomie (Gewichtung 2 SWS);
 - d) Strategien der Regionalentwicklung (Gewichtung 2 SWS);
 - e) Vertiefung Stadt- und Regionalsoziologie (Gewichtung 2 SWS);
 - f) Strategien der Umweltentwicklung (Gewichtung 2 SWS);
 - g) Nachhaltige Infrastrukturen (Gewichtung 2 SWS);
 - h) Planungsrecht in Europa (Gewichtung 2 SWS);
 - i) Stadtplanung im internationalen Vergleich (Gewichtung 2 SWS);
 - j) Regionalökonomie (Gewichtung 2 SWS);
 - k) Statistik und SPSS (Gewichtung 2 SWS);
 - l) Politik und Verwaltung in Europa (Gewichtung 2 SWS);
 - m) Stadterneuerung im nationalen und internationalen Kontext (Gewichtung 2 SWS);

- n) Regionale und supranationale Verkehrsplanung (Gewichtung 2 SWS);
 - o) Arbeitsfelder in der Stadtplanung im In- und Ausland (Gewichtung 2 SWS);
 - p) Stadttechnische Infrastruktur in Europa (Gewichtung 2 SWS);
- eine Prüfung in einem Fach aus dem nicht gewählten Studienschwerpunkt, das nicht bereits im gewählten Studienschwerpunkt abgeprüft worden ist;
 - eine Prüfung als Kollegialprüfung zu den Lehrinhalten des gewählten Studienschwerpunktes (Gewichtung entsprechend 4 SWS) und
 - eine Prüfung zu dem Thema der Diplomarbeit (Gewichtung entsprechend 2 SWS).
2. Eine schriftliche Prüfung in einem Fach aus dem Studienbereich „Stadtstruktur und Gestaltung“ (C), das nicht bereits Gegenstand einer Prüfung nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 war:
 - a) Theorie des Städtebaus (Gewichtung 2 SWS);
 - b) Städtebauliche Denkmalpflege (Gewichtung 2 SWS);
 - c) Community Planning im In- und Ausland (Gewichtung 2 SWS);
 - d) Stadterneuerung im nationalen und internationalen Kontext (Gewichtung 2 SWS);
 - e) Arbeitsfelder in der Stadtplanung im In- und Ausland (Gewichtung 2 SWS).
 3. Zwei schriftliche Prüfungen aus dem Angebot der Wahlfächer des Vertiefungsstudiums (Gewichtung je 2 SWS).
 4. Benoteter Leistungsnachweis über den städtebaulichen bzw. landschaftsplanerischen Entwurf (Gewichtung entsprechend 3 SWS).
 5. Benoteter Leistungsnachweis über das gewählte Projekt P4 (Gewichtung entsprechend 3 SWS).
 6. Der Nachweis über die Teilnahme an einer fachlich ausgerichteten berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen (§ 4 Absatz 1).
 7. Der Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens fünftägigen, seminaristisch begleiteten Exkursion nach bestandener Diplom-Vorprüfung und
 8. die Diplomarbeit (Gewichtung entsprechend 12 SWS).

§28

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der Stadtplanung selbstständig nach planungswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, kritisch zu reflektieren und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

(2) Die Diplomarbeit kann von allen in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Studiengangs Stadtplanung an der TUHH ausgegeben und betreut werden. Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der TUHH aus anderen Bereichen können die Diplomarbeit ausgeben, wenn sichergestellt ist, dass eine Professorin, ein Professor, eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent des Studiengangs Stadtplanung an der TUHH die Diplomarbeit als zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer mitbetreut. Die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuende zulassen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Studiengangs Stadtplanung an der TUHH betreut werden kann.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit kann in Gruppen von maximal drei Studierenden bearbeitet werden.

(5) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der ausgebenden Hochschullehrerin oder beim ausgebenden Hochschullehrer abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Dip-

lomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Diplomarbeit soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden ist die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer. Die Kandidatin oder der Kandidat hat dabei das Vorschlagsrecht und kann den oder die zweite Prüfende vorschlagen.

(8) Die Note für die Diplomarbeit ist entsprechend §12 zu ermitteln. Bei unterschiedlichen Noten der Prüfenden ist die Endnote für die Diplomarbeit aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfenden zu ermitteln.

(9) Bewertet eine oder einer der Prüfenden die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist vom Prüfungsausschuss eine weitere prüfende Person zu benennen. Bewertet diese die Arbeit als „ausreichend“ oder besser, so ist die Note aus dem Durchschnitt der drei vorliegenden Noten der Prüfenden zu ermitteln, mindestens jedoch mit „ausreichend“ anzusetzen; bewertet die dritte prüfende Person gleichfalls mit „nicht ausreichend“, so wird die Diplomarbeit insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§29

Bewertung der Gesamtprüfungsleistung

§ 19 findet sinngemäß Anwendung. Bei überragenden Leistungen (besser als Durchschnitt 1,25) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 30

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) § 25 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, durch die das Studiendekanat Bauwesen den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verleiht.

(3) Die Diplomurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TUHH versehen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplomurkunde

Wird die Prüfung gemäß § 16 für ungültig erklärt, spricht die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Stadtplanung zum Wintersemester 1999/2000 mit dem ersten Fachsemester beginnen. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für das Hauptstudium Städtebau/Stadtplanung an der TUHH vom 28. Januar 1983 (Amtlicher Anzeiger 1984 Seite 1089), zuletzt geändert am 20. April 1994 (Amtlicher Anzeiger Seite 1349), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung als Studierende des Hauptstudiengangs Städtebau/Stadtplanung eingeschrieben sind, gilt die Diplomprüfungsordnung für das Hauptstudium Städtebau/Stadtplanung vom 28. Januar 1983, zuletzt geändert am 20. April 1994, jedoch längstens bis zum 30. September 2004.

(3) Falls Lehrveranstaltungen, die nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Städtebau/Stadtplanung vom 28. Januar 1983 vorgesehen sind, nicht mehr angeboten werden, werden vom Prüfungsausschuss Lehrveranstaltungen benannt, die den Lehrstoff der nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen in einem möglichst großen Umfang abdecken.

Hamburg, den 1. September 2000

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S.3456